

TIERE IM RECHT

Fische für Wellnesszwecke?

Kürzlich bin ich im Internet auf ein Wellnessstudio gestossen, das eine «Fisch-Pediküre» anbietet. Offenbar tauchen die Kunden dabei ihre Füsse in ein Becken und lassen diese dort von Fischen bearbeiten. Ist so etwas laut Tierschutzgesetz überhaupt erlaubt?

R. B. aus Schiers

Liebe Frau B.

Bei den Fischen, die für solche Zwecke genutzt werden, handelt es sich um Kängalfische (auch «Doktorfische» genannt). Da diese bis zu 14 Zentimeter langen Tiere neben ihrer üblichen Nahrung auch Hautschuppen von Patienten mit Psoriasis, Neurodermitis oder anderen Hautkrankheiten abknabbern, werden sie vor allem in asiatischen Ländern in Heilbädern zu Therapiezwecken eingesetzt. Seit einiger Zeit liegt diese medizinische Nutzung der Fische auch in Europa und der Schweiz im Trend. Doch nicht nur im medizinischen Bereich boomt der Einsatz von Kängalfischen. Immer häufiger werden die Tiere auch zu rein kosmetischen oder kommerziellen Zwecken gehalten, etwa in Wellnessstudios oder sogar als

lebendige Dekoration in Tanzlokalen. Eine solche Verwendung der Fische ist gewerblicher Natur und muss daher von den kantonalen Veterinärdiensten bewilligt werden.

Missachtung der geschützten Tierwürde

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) empfiehlt den kantonalen Veterinärdiensten, Bewilligungsgesuche für die Nutzung von Kängalfischen für rein kosmetische oder kommerzielle Zwecke abzulehnen. Dabei beruft es sich auf die Tierwürde, die sowohl durch die Bundesverfassung als auch durch das Tierschutzgesetz ausdrücklich geschützt wird. Gemäss BLV bedeutet diese Form der Verwendung der Fische eine übermässige Instrumentalisierung, die nicht gerechtfertigt werden kann. Das BLV wertet die Belastung für die Tiere somit höher als den menschlichen Nutzen. Für die Fische besteht ausserdem ein beträchtliches Verletzungsrisiko – insbesondere beim Einsetzen in die Therapiebehälter. Ein Blick ins Internet zeigt aber, dass zahlreiche Kosmetik- und Wellnessstudios in der Schweiz entgegen der Empfehlung des BLV die Behandlung mit Kängalfischen anbieten. Einige von ihnen werben sogar mit der durch den kantonalen Veterinärdienst ausgestellten Bewilligung. Da es sich bei der rein kosmetischen Nutzung der Fische aber um eine Missachtung der Tierwürde – und damit aus rechtlicher Sicht um eine Tierquälerei – handelt, dürfte eine solche Genehmigung eigentlich gar nicht erteilt werden.



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.



Nicht nur im medizinischen Bereich boomt der Einsatz von Kängalfischen: immer häufiger werden die Tiere auch zu rein kosmetischen oder kommerziellen Zwecken gehalten. Bild zVg

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Unzureichender rechtlicher Schutz von Zierfischen

Mit rund sieben Millionen Tieren sind Zierfische die am häufigsten gehaltenen Heimtiere in der Schweiz. Der Rechtsschutz von Fischen wird dem aktuellen Wissensstand bezüglich ihres Empfindungsvermögens und ihrer kognitiven Fähigkeiten jedoch bei Weitem nicht gerecht.

Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die aktuelle Forschung vermittelt ein differenziertes Bild vom Fisch, das stark von der gängigen Vorstellung, wonach es sich bei diesem um ein stummes, empfindungsloses Wesen handelt, abweicht. Das Gehirn des Fisches weist in Bezug auf Funktion und Aufbau Ähnlichkeiten mit jenem von Säugetieren auf. Fische können anspruchsvolle kognitive Leistungen erbringen und verfügen insbesondere über ein Langzeitgedächtnis, das mit jenem anderer Wirbeltiere vergleichbar ist, sowie über eine gute räumliche Orientierung.

Fische sind schmerz- und leidensfähig

Aufgrund der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ist zudem davon auszugehen, dass Fische in der Lage sind, Schmerzen bewusst wahrzunehmen. Ausserdem sind sie unbestritten leidensfähig. Dementsprechend werden sie auch von der Tierschutzgesetzgebung erfasst. Somit ist es unter anderem verboten, Fischen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, sie in Angst zu versetzen oder ihre Würde in anderer Weise zu missachten.

Kaum Bestimmungen über Zierfischhaltung

Die Aquaristik ist sehr anspruchsvoll und er-

fordert viel Fachwissen. Die Vielfalt der Fischarten sowie jene ihrer Bedürfnisse, ihres Sozialverhaltens und ihrer Ansprüche an ihre Umwelt sind enorm. Viele Fische haben sich zudem an ganz bestimmte Umgebungen angepasst und tolerieren in einem Aquarium nur geringe Unterschiede hinsichtlich der Wasserqualität, etwa was Säuregrad, Wasserhärte oder Sauerstoffgehalt anbelangt. Ein Aquarium ist also kein blosses Dekorationselement im eigenen Wohnzimmer, sondern vielmehr der Lebensraum der Fische.

Dennoch enthält das Tierschutzrecht nur sehr wenige Bestimmungen über die Haltung von Zierfischen. Gewisse Mindestanforderungen bestehen etwa betreffend Grösse und Ausstattung der Aquarien. So dürfen diese nicht allseitig direkt einsehbar sein und ist sicherzustellen, dass den Fischen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Weiter wird festgehalten, dass die Wasserqualität den Bedürfnissen der Fische anzupassen und der Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere einzuhalten ist. Detaillierte Vorschriften über die Zierfischhaltung enthält die Tierschutzgesetzgebung jedoch nicht.

Zierfischhaltende sollten über die rechtlichen Mindestanforderungen hinausgehen

Der grossen Artenvielfalt und den unterschiedlichen Ansprüchen der Tiere an ihre Umwelt wird durch die bestehenden Regelungen in keiner Weise Rechnung getragen. Fische spezifische Bestimmungen in Bezug auf Licht, Lärm oder Sozialkontakte fehlen vollständig. Die Halter von Fischen sollten sich daher gründlich über die Bedürfnisse ihrer Tiere informieren und bei der Ausgestaltung des Aquariums weit über die rechtlichen Vorgaben hinausgehen.

WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Viele Fische, wie auch der Flowerhorn Fisch, haben sich an ganz bestimmte Umgebungen angepasst. Daher erfordert die Aquaristik viel Fachwissen.

Bild Pixelio